

23. Tarifvertrag vom 09.07.2014
zur Durchführung und Änderung des
Tarifvertrages für die Musiker der Münchner Philharmoniker vom 23.03.1983,
dieser zuletzt geändert mit 22. Tarifvertrag vom 25.03.2010

Zwischen

der **Landeshauptstadt München**,
vertreten durch den Personal- und Organisationsreferenten

und

der **Deutschen Orchestervereinigung e.V.**,
vertreten durch den Geschäftsführer

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

Präambel

Mit diesem örtlichen Tarifvertrag wird zum einen die einseitige Vorweggewährung der Entgelterhöhungen ab dem 01.01.2010 bis zum 31.12.2012 durch die Landeshauptstadt München nachträglich tarifiert, zum anderen wird die bundesweit geltende Entgelterhöhung ab dem 01.01.2013 bzw. 01.11.2013 umgesetzt (Abschnitt I). Grundlage hierfür ist der „Erste Tarifvertrag vom 1. November 2013 zur Durchführung des § 19 TVK vom 31.10.2009“. Darüber hinaus wird in Abschnitt II das Ergebnis der bundesweiten Entgeltrunde für das Jahr 2014 auf die Orchestermusiker der Landeshauptstadt München übertragen. Grundlage hierfür ist der „Zweite Tarifvertrag vom 15. Mai 2014 zur Durchführung des § 19 TVK vom 31. Oktober 2009“ und der „Tarifvertrag über Instrumentengeld und Rohr-, Blatt- und Saitengeld vom 1. April 2014“ sowie der „Tarifvertrag über die Entschädigung nach § 28 Abs. 2 TVK vom 1. April 2014“.

Abschnitt I

§ 1

Die durch Beschlüsse des Stadtrates vom 04.10.2012 und 19.03.2013 in der Zeit vom 01.01.2010 bis zum 31.12.2012 seitens des Deutschen Bühnenvereins im Vorgriff auf einen späteren bundesweiten Tarifabschluss empfohlenen bzw. freigestellten Vergütungserhöhungen sind Rechtsgrundlage für die bereits geleisteten entsprechenden Zahlungen. Die Rückzahlung dieser bereits geleisteten Vergütungserhöhungen wird ausgeschlossen.

§ 2

Die in der Anlage 1 - Gehaltstabelle - des Tarifvertrages für die Musiker der Münchner Philharmoniker vom 23.03.1983 aufgeführten Grundvergütungen werden rückwirkend zum 01.01.2013 unter Wegfall des Vergütungsausgleichs i.H.v. 1 v.H. aus dem Jahr 2012 um 2,65 v.H. erhöht. Darauf basierend erfolgt rückwirkend zum 01.11.2013 eine weitere Erhöhung um 1,18 v.H. Die allgemeinen Zulagen und die Funktionszulagen werden rückwirkend zum 01.01.2013 unter Wegfall des Vergütungsausgleichs i.H.v. 1 v.H. aus dem Jahr 2012 um 2,65 v.H. erhöht. Darauf basierend erfolgt rückwirkend zum 01.11.2013 eine weitere Erhöhung um 1,18 v.H.

Abschnitt II

§ 3

Die in der Gehaltstabelle nach Umsetzung nach Abschnitt I dieses Tarifvertrags aufgeführten Grundvergütungen werden rückwirkend zum 01.03.2014 um 3,0 v.H. erhöht.

§ 4

Die in der Anlage 2 des Tarifvertrages für die Musiker der Münchner Philharmoniker aufgeführten Aufwändungsersätze für Instrumente werden wie folgt geändert:

1. In Ziffer 1 wird der Betrag von 40,81 Euro ab dem 01.05.2014 auf 45,03 Euro und der Betrag von 81,62 Euro ab dem 01.05.2014 auf 90,07 Euro erhöht.
2. In Ziffer 2 wird der Betrag von 32,24 Euro ab dem 01.05.2014 auf 35,17 Euro und der Betrag von 10,68 Euro ab dem 01.05.2014 auf 11,65 Euro erhöht.
3. Das Bogengeld beträgt 15 v.H. aus dem niedrigsten Instrumentengeld (Protokollnotiz Nr. 2 zum Tarifvertrag über Instrumentengeld und Rohr-, Blatt- und Saitengeld vom 1. April 2014 iVm. Ziffer 1 Anlage 2 TVMüPhil vom 23.03.1983). Der Betrag von 5,11 Euro wird ab dem 01.05.2014 erhöht auf 6,75 Euro.
4. In Ziffer 6 wird der Betrag von 19,90 Euro ab dem 01.05.2014 auf 21,23 Euro erhöht.

Abschnitt III

Inkrafttreten

§ 5

Abschnitt I (§§ 1,2) dieses Tarifvertrags tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Abschnitt II § 3 dieses Tarifvertrags tritt rückwirkend zum 01.03.2014 in Kraft.

Abschnitt II § 4 dieses Tarifvertrags tritt rückwirkend zum 01.05.2014 in Kraft.

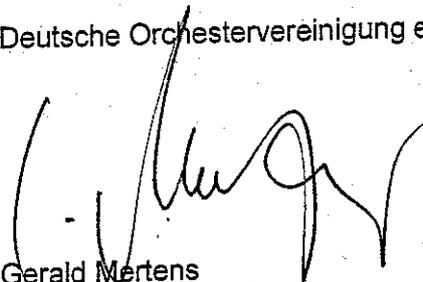
München/Berlin, den 09.07.2014

Landeshauptstadt München
Personal- und Organisationsreferat



Dr. Thomas Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

Deutscher Orchestervereinigung e.V.



Gerald Mertens
Geschäftsführer